bdp

bdp aktuell

Ausgabe 57
November 2009

Wie eine standardkonforme Fortführungsprognose erstellt wird – S. 2

Koalitionsvertrag setzt auf Wachstumsförderung durch Steuersenkung – S. 5

Wer Kapitalbedarf hat, sollte sein Rating optimieren – S. 6

Stop or go?

(Positive) Fortführungsprognose und Sanierungsgutachten nach IDW-Standard

bdp-Fachforum in Potsdam am 08. Dezember 2009 – S. 10

Volles Haus beim bdp-Fachforum in Hamburg – S. 11

Stop or go?

Eine Fortführungsprognose kann eine Insolvenzantragspflicht aufheben: Sie muss zwingend den strengen IDW-Standards entsprechen

Eine positive Fortführungsprognose hat enorme Auswirkungen, weil sie ggf. eine Insolvenzantragspflicht aufheben kann. Damit sind die Anforderungen an ihre Erstellung enorm gestiegen. Sie muss zwingend den strengen Standards des Instituts der Wirtschaftsprüfer (IDW) entsprechen.

Die Regelungsgrundlagen

Als Reaktion auf die Finanzkrise wurde im Herbst 2008 durch das FMStG (Finanzmarktstabilisierungsgesetz) der **Überschuldungsbegriff der Insolvenzordnung (InsO)** zunächst befristet bis zum 31.12.2010 geändert. Es wurde damit zu dem modifiziert zweistufigen Überschuldungsbegriff zurückgekehrt, nach dem eine Überschuldung zwar dann vorliegt, wenn das Vermögen des Schuldners die bestehenden Verbindlichkeiten nicht mehr deckt, zu einer Antragspflicht führt das jedoch nicht, wenn die Fortführung des Unternehmens nach den Umständen als überwiegend wahrscheinlich anzusehen ist. Damit führen wertmäßige Schwankungen der Aktiva ein Unternehmen nicht mehr in die Insolvenz, sofern eine positive Fortführungsprognose besteht.

Mit dem „Gesetz zur Erleichterung der Sanierung von Unternehmen", das am 18. September 2009 auch den Bundesrat passierte, wurde die Geltungsdauer dieses zweistufigen Überschuldungsbegriffes bis zum 31.12.2013 verlängert.

Die Prüfungsbedingungen und die verschiedenen Entscheidungsmöglichkeiten haben wir in der Grafik auf Seite 4 dargestellt.

Die Bedeutungszunahme einer positiven Fortführungsprognose

Damit hat die positive Fortführungsprognose eine gewichtige Rolle neu zugewiesen bekommen. An ihr hängt das Wohl oder Wehe eines Unternehmens, sprich: Ist es insolvenzantragspflichtig oder nicht? Es liegt auf der Hand, dass diese neue Vormachtstellung der Fortführungsprognose erhöhte Anforderungen an dieselbe stellt. Insbesondere in den Fällen, in denen dann eine Sanierung doch fehlschlagen sollte, muss man kein Hellseher sein, um jetzt schon zu wissen, dass dann Gerichte genau die Sorgfalt bei der Erstellung dieser positiven Fortführungsprognose prüfen werden. Das hat enorme Risiken und Nebenwirkungen für die Unternehmensleitungen und die begleitenden Kreditinstitute: Während jene als haftende Geschäftsführungen letztendlich dann doch Insolvenzverschleppung begangen haben könnten, werden die Geldgeber nach einer Kreditausweitung eventuell mit dem Vorwurf konfrontiert, sie hätten Beihilfe zur Insolvenzverschleppung begangen. Die Haftungsrisiken für Geschäftsführung, Banken und Berater steigen also.

Die Anforderungen bei Kreditentscheidungen der Banken

Aufgrund der dargelegten Risikolage ist jedes Kreditinstitut aufgerufen, sich vor einer Kreditentscheidung, und das kann auch eine schlichte Prolongation einer auslaufenden Linie sein, zu vergewissern, dass beim Kreditnehmer keine Insolvenzantragsgründe vorliegen. Dies bedeutet im Klartext, dass bei Kreditnehmern in schwierigem wirtschaftlichen Fahrwasser die Bank häufig verpflichtet sein wird, die Vorlage einer positiven Fortführungsprognose zu verlangen, will sie nicht Gefahr laufen, sich mangelnde Sorgfalt oder gar Beihilfe zur Insolvenzverschleppung mit allen strafrechtlichen und vermögensrechtlichen Konsequenzen (z. B. Verlust der Sicherheiten etc.) entgegenhalten zu lassen.

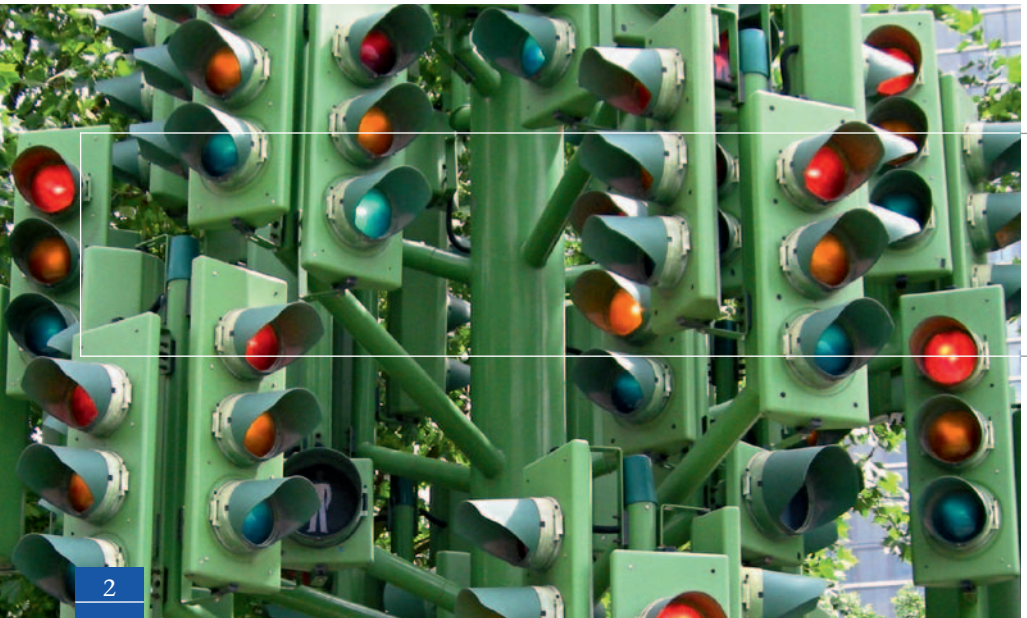

Stop or go? Eine Fortführungsprognose hat enorm an Bedeutung gewonnen. Stellt sie die Ampel auf grün, kann sie die Insolvenzantragspflicht trotz Überschuldung aufheben.

Ist der Kreditnehmer erkennbar in nicht unerheblichen wirtschaftlichen Schwierigkeiten und die zugrunde liegende Vertragsgestaltung von entscheidender Bedeutung (z. B. Tilgungsstundung oder -aussetzung, Fresh-Money) mag sogar im Einzelfall die Vorlage einer positiven Fortführungsprognose allein nicht ausreichend sein. Dann muss das umfassende Sanierungskonzept nach IDW-Standard vorgelegt werden, welches eindeutig zu dem Schluss kommen muss, dass der Kreditnehmer sanierungsfähig und die Sanierung auch überwiegend wahrscheinlich ist, sodass der künftige Kapitaldienst erbringbar ist.

Notwendiger Untersuchungsinhalt der positiven Fortführungsprognose

Aufgrund der enorm gestiegenen Bedeutung der Fortführungsprognose ist darauf zu achten, dass die normierten Untersuchungsinhalte auch tatsächlich erfüllt werden. Zum Untersuchungsinhalt der positiven Fortführungsprognose finden sich sowohl im BGH-Urteil vom 09. Oktober 2006 (II Zr. 303-05) Anhaltspunkte als auch vor allem im neuen IDW-Standard S 6, der im August 2008 als Entwurf vorgelegt und im Oktober 2009 verabschiedet wurde. So muss neben der Untersuchung subjektiven Fortführungskraft des Unternehmens und des Unternehmers die objektive Fortführungsfähigkeit bescheinigt werden. Diese untergliedert sich in den **Prognosegegenstand**, der die Zahlungsfähigkeit, die künftige unternehmerische Ertragsfähigkeit, die Kapitaldienstfähigkeit und nach Auslaufen der Übergangsfrist auch wieder die Überschuldung zum Inhalt hat. Dies muss für einen Prognosezeitraum von in der Regel drei Jahren untersucht werden, wobei mindestens 18 Monate in Monatsspalten geplant werden müssen.

Besonderes Gewicht hat natürlich die Untersuchung der Zahlungsfähigkeit nach der strengen Definition des BGH, nach der derjenige zahlungsunfähig ist, der nicht innerhalb von drei Wochen mindestens 90 % seiner fälligen Verbindlichkeiten bedienen kann. Nachgewie-

[Fortsetzung auf S. 4]

Editorial

Liebe Leserinnen und Leser,

im Titelbeitrag dieser Ausgabe schildert Matthias Kramm, Prokurist der bdp Venturis, wie bdp standardkonforme und belastbare Fortführungsprognosen und Sanierungskonzepte gemäß IDW-Standard erstellt.

Seit einem Jahr ist der Insolvenzantragsgrund der Überschuldung dann ausgesetzt, wenn eine positive Fortführungsprognose vorliegt. Diese Regelung gilt noch bis 2013. Diese weit reichenden Folgen einer positiven Fortführungsprognose haben aber auch die professionellen Anforderungen an ihre Erstellung erhöht. Die wesentlichen Merkmale, die jüngst durch die Verabschiedung des IDW-Standards „Anforderungen an die Erstellung von Sanierungskonzepten (IDW S 6)“ auch offiziell zur professionellen Richtschnur geworden, befolgt bdp natürlich seit langem.

Der Koalitionsvertrag, dem die neue Bundesregierung sich verpflichtet hat, setzt auf Wachstumsförderung durch Steuersenkung. Wir analysieren die Bedeutung für Steuerbürger und Unternehmer. Unser Fazit: Die Neuerungen versprechen Etliches – die tatsächliche gesetzliche Umsetzung bleibt aber abzuwarten.

In der letzten Ausgabe von bdp aktuell gab Maike Götting, Abteilungsleiterin bei der KfW-Bankengruppe, Unternehmen mit Kapitalbedarf einen wichtigen Rat: „Sie sollten sich frühzeitig um das Thema Rating kümmern und mit ihrer Hausbank klären, was sie zu dessen Verbesserung tun können.“ Wir zeigen, wie Sie Ihre Noten optimieren können.

Damit der Schornstein wieder raucht: Als wir im Oktober in Hamburg unser bdp-Fachforum „Erfolgreich Restrukturieren und Finanzieren“ veranstalteten, hatten wir ein volles Haus. Jetzt bieten wir Ihnen gemeinsam mit dem Ostdeutschen Sparkassenverband in Potsdam die Möglichkeit, sich aus erster Hand zu informieren und laden Sie am 08. Dezember 2009 herzlich zu unserem zweiten bdp-Fachforum ein.

Wir informieren mit bdp aktuell unsere Mandanten und Geschäftspartner monatlich über die Bereiche

- Recht,
- Steuern,
- Wirtschaftsprüfung

sowie unsere weiteren Schwerpunkte

- Finanzierungsberatung für den Mittelstand,
- Restrukturierung von Unternehmen,
- M&A.

bdp aktuell finden Sie auch online unter www.bdp-aktuell.de.

Das gesamte bdp-Team wünscht Ihnen viel Spaß bei der Lektüre.

Ihr

Dr. Michael Bormann

Dr. Michael Bormann
ist Steuerberater und seit 1992 bdp-Gründungspartner.

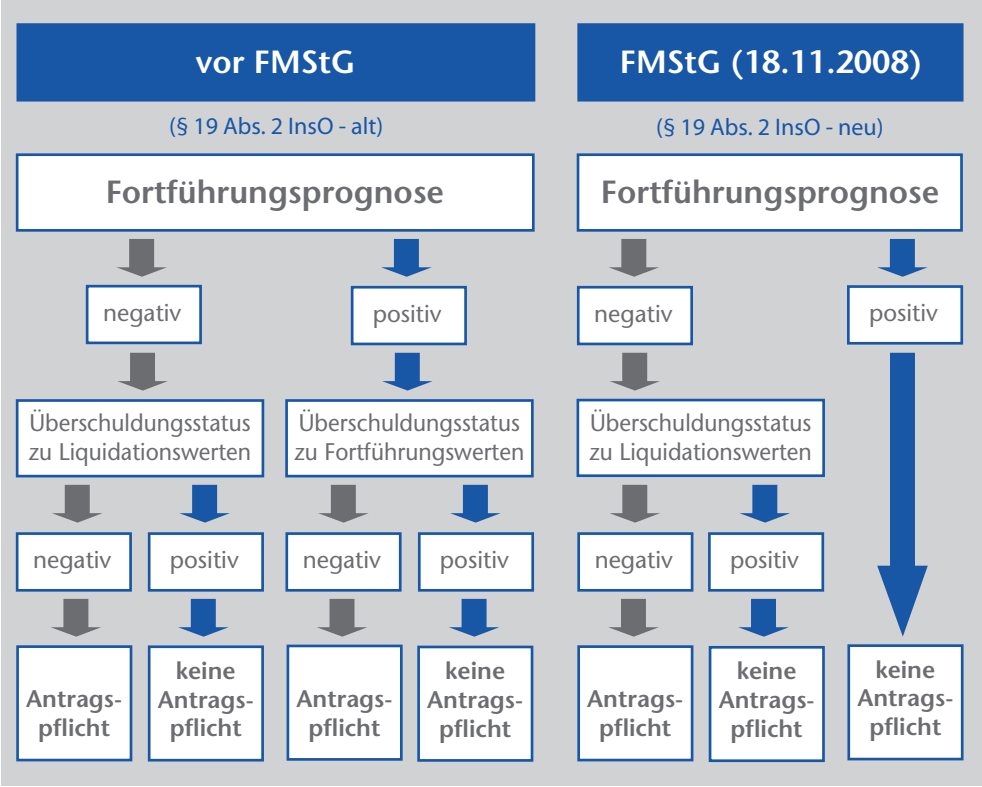

sen wird dies im Liquiditätsstatus, der dann diese prozentuale Unterdeckung genau ausweist. Ist die Unterdeckung größer als 10 %, muss unverzüglich gehandelt werden, sprich Vereinbarungen mit Kreditoren und anderen Gläubigern aufgenommen werden, damit überhaupt die Zeit bleibt, die Sanierungsphase abschließen zu können.

Die Prognosewahrscheinlichkeit muss über 50 % liegen und die Berechnungsmethode unter Berücksichtigung realistischer Sanierungsmaßnahmen mit einem integrierten Planungstool erfolgen, welches eine Ergebnis-, Liquiditäts- und Bilanzpostenplanung enthält (Kapitel 6, IDW S 6). Die Bank ist daher in Zukunft gut beraten, ggf. nachzufragen, mit welcher Planungssystematik gearbeitet wurde und ob es sich wirklich um ein integriertes Planungstool handelt.

Ein besonderes Gewicht legt insbesondere der neue IDW-Standard S 6 auf die Sorgfaltsanforderung des Erstellers für die Fortführungsprognose. Ausdrücklich nicht mehr zulässig ist eine ungeprüfte und nicht bewertete Übernahme von Daten, Informationen und Unterlagen des Unternehmens ohne eigene kritische Würdigung. Diese kritische Würdigung ist nunmehr Pflichtbestandteil des Gutachters für die positive Fortführungsprognose. Und zwar muss der Berater sowohl eine eigenständige Beurteilung der vorgelegten Ist-Daten vorlegen und bei Zweifeln ggf. Plausibilitätsprüfungen vornehmen, als auch die vorgelegten Plandaten nach Menge, Preis und – für die Liquiditätsplanung – Fristigkeit mit der Vergangenheit und/oder den vorgelegten Verträgen überprüfen. Unabdingbar ist eine umfangreiche Dokumentation dieser Planungsprämissen, damit auch später noch die ursprüngliche Annahme nachvollzogen werden und letztendlich geprüft werden kann, ob sie realistisch war oder nicht.

Am Schluss der positiven Fortführungsprognose steht nunmehr die vom IDW entworfene Formelbescheinigung, die sich im Wortlaut im Standard S 6 wiederfindet.

Die Erweiterung zum umfassenden IDW-Sanierungskonzept

Die fachlichen Anforderungen an das umfassende IDW-Sanierungskonzept finden sich ebenfalls im selben IDW-Standard S 6. Neben den Anforderungen an die positive Fortführungsprognose ist im Wesentlichen als Erweiterung zu nennen, dass eine detaillierte Analyse des Krisenstadiums und der echten Ursachen für den Eintritt der Krise zu erfolgen hat, außerdem eine ganz klar am Marktauftritt ausgerichtete Darstellung des Leitbildes des sanierten Unternehmens sowie ein ausführlicher Maßnahmenplan. Sanierungsfähigkeit ist nach der Definition des IDW die positive Fortführungsfähigkeit plus nachhaltige Rendite- und Wettbewerbsfähigkeit, sodass auch der Markt und der Wettbewerb vom Gutachter zu untersuchen und darzustellen sind.

Übrigens: Der frühere Begriff der **Sanierungswürdigkeit** ist wegen zu großer Subjektivität gestrichen worden, nichtsdestotrotz tut ein professioneller Sanierer und Gutachter in diesem Umfeld gut daran, durch erfahrene Prüfer während der Erstellung des Sanierungsgutachtens zumindest die vier neuralgischen Bilanzpositionen einer Prüfung zu unterziehen, damit die spätere Sanierung nicht auf Sand gebaut ist. Diese Positionen sind: Vollständigkeit des Anlagevermögens, Werthaltigkeit und Vollständigkeit des Vorrats- und Forderungsvermögens (weil diese Positionen unmittelbar in die spätere Liquiditätsplanung einfließen) und die Vollständigkeit sämtlicher Verbindlichkeiten. Gibt man sich hier einer Täuschung hin, kann eine Sanierung nur scheitern.

Der Einsatz interdisziplinärer Teams mit Betriebswirten, Prüfern und ggf. Anwälten erleichtert natürlich eine solche umfassende Untersuchung und Stellungnahme.

Matthias Kramm
ist Senior Consultant und Prokurist der bdp Venturis Management Consultants GmbH.

Der schwarz-gelbe Mix

Koalitionsvertrag der neuen Bundesregierung setzt auf Wachstumsförderung durch Steuersenkung

„Mehr Netto vom Brutto“ lautet eine der Hauptüberschriften des Koalitionsvertrags, was die steuerliche Neuregelung angeht. Unterschieden wird in

- kurzfristig umzusetzende Maßnahmen und in die
- mittelfristige Neureglung des Steuerrechts.

Kurzfristige Maßnahmen zur Kaufkraftstimulierung

Bei den kurzfristigen Maßnahmen bleibt es zum einen bei der noch von der alten Regierung beschlossenen verbesserten steuerlichen Absetzbarkeit von Krankenversicherungsbeiträgen. Zum anderen werden die Bürger sofort entlastet durch eine Anhebung der Kinderfreibeträge auf 7.008 Euro und des Kindergeldes um 20 Euro ab 01. Januar 2010.

Eine weitere Stimulierung der Binnennachfrage mit sofortiger Wirkung soll durch die Senkung der Umsatzsteuer von 19% auf 7% für Hotel und Gaststättenleistungen erreicht werden.

Kurzfristige Maßnahmen zur Entlastung/ Sanierung der Wirtschaft

Ebenfalls bei den kurzfristigen Maßnahmen, die die Wirtschaft massiv entlasten und damit stimulieren sollen, sind erhebliche positive Änderungen im Rahmen der Unternehmensteuer vorgesehen. So werden insbesondere mit dem sogenannten Sofortprogramm die Verlustbeschränkungen beim Mantelkauf verbessert. Hier sollen die derzeitigen zeitlichen Beschränkungen bei der Sanierungsklausel zu einer dauerhaften Regelung und der Abzug von Verlusten bei Umstrukturierungen innerhalb einer Unternehmensgruppe wieder möglich werden (Konzernklausel). Darüber hinaus soll in jedem Fall eine Rettung der Altverluste in Höhe von vorhandenen stillen Reserven ermöglicht werden.

Die für den fremdfinanzierten Mittelstand oft tödliche Zinsschranke wird als eine weitere wichtige Maßnahme entschärft. Die derzeit als Thesenregelung gedachte Anhebung der Freigrenze auf 3 Mio. Euro Zinsaufwand pro Jahr wird nunmehr dauerhaft ins Gesetz übernommen. Erst bei einem Zinsaufwand über 3 Mio. pro Jahr ist dieser dann nicht mehr ohne Weiteres steuerlich absetzbar.

Weiterhin werden die aktuellen gewerbesteuerlichen Hinzurechnungen dahin gehend entschärft, dass die Hinzurechnung bei Immobilienmieten von derzeit 65% auf 50% reduziert wird. Für Umstrukturierungen innerhalb einer Unternehmensgruppe ist ganz wichtig, dass die Grunderwerbsteuer bei solchen internen Umstrukturierungen ebenfalls entfallen soll.

Bei den Ertragsteuern wird ab 2010 für die Unternehmen wieder die Möglichkeit geschaffen, geringwertige Wirtschaftsgüter (GWG), also Wirtschaftsgüter bis zu einem Anschaffungspreis von 410 Euro, sofort vollständig abzuschreiben.

Eine ebenfalls schon 2010 einzuführende Regelung soll den Kfz-Absatz ankurbeln. Die Besteuerung des geldwerten Vorteils für Mitarbeiter im Bereich der Jahreswagen soll verbessert werden

Bei der Erbschaftsteuer soll die Steuerbelastung für die

„Der Aufschwung wird stimuliert“
Dr. Michael Bormann auf n-tv zur Steuerpolitik im Koalitionsvertrag

____Ist der Koalitionsvertrag für die Steuerpolitik der große Wurf?
Ob es der ganz große Wurf ist, bleibt abzuwarten. Aber die Signale gehen in die richtige Richtung. Da sind die kurzfristigen Maßnahmen, die insbesondere die Binnennachfrage stark stimulieren sollen, nämlich die Erhöhung von Kindergeld und Kinderfreibetrag, die Umsatzsteuerreduktion für Hotel- und Gaststättengewerbe usw. Dann haben wir Maßnahmen, die der mittelständischen Wirtschaft massiv helfen sollen: Die stark kritisierte Zinsschranke wird deutlich entschärft, der Mantelkauf wird wieder erleichtert, geringwertige Wirtschaftsgüter können schnell wieder abgeschrieben werden. Das ist insgesamt ein Paket für Verbraucher und Unternehmer, von dem man sich eine Stimulierung der Wirtschaft verspricht.

___Dafür will die Regierung aber neue Schulden in Kauf nehmen. Wird der Aufschwung denn so groß sein, dass die Entlastungen gegenfinanziert sind?
Wir sprechen von 24 neuen Milliarden pro Jahr, zu denen ja noch ab 2011 die Einführung eines Stufen-Steuertarifs kommt. Zusammen mit den bereits geschilderten Maßnahmen wird dies den Aufschwung durch mehr Nachfrage fördern. Und diese Nachfrage wird zu mehr Steuereinnahmen führen als eine schlichte Steuererhöhung. Die Chance, dass wir mit diesem großen Entlastungspaket das Wachstum stimulieren, ist in jedem Fall gegeben.

Geschwister oder Geschwisterkinder bereits 2010 verringert werden.

2011: Mittelfristige Steuerreform
Bei den mittelfristigen Steueränderungen ist vor allem das steuerpolitische Großprojekt der neuen Regierung, nämlich die Änderung des Einkommensteuertarifs zu nennen. Die kommt allerdings erst ab 2011. So soll der derzeitige progressive Einkommensteuertarif einem Dreistufentarif weichen, der sowohl den „Mittelstandsbauch“ vermeidet als auch bei einem Spitzensteuersatz von voraussichtlich 35 % erhebliche steuerliche Erleichterungen mit sich bringen wird. Dieses Projekt stellt eine echte Revolution dar, ist sie doch der Abschied vom progressiven Einkommensteuertarif mit dem heimtückischen Mittelstandsbauch.

Weiterhin soll die Erbschaftsteuer noch einmal überarbeitet werden. Insbesondere sollen bei Unternehmensnachfolgen die zu langen Haltefristen von derzeit 10 Jahren verkürzt werden.

Darüber hinaus sind etliche Vereinfachungen geplant. Steuerberaterleistungen dürften wieder vollständig abgezogen werden. Auch soll die Einkommensteuer elektronisch erklärt werden können. Vor allem will die Finanzverwaltung bereits vorausgefüllte Steuererklärungen für den Bereich der einfachen Steuererklärungsfälle selbst erstellen.

Das große Feld der Gewerbesteuer wird vollkommen neu strukturiert: Die Gewerbesteuer soll nunmehr – endlich – abgeschafft und durch einen geänderten Länderfinanzausgleich ersetzt werden, aus dem die Kommunen höhere Anteile an der Umsatzsteuer erhalten sollen.

Zum Schluss noch ein positiver Ausblick: Auch die Unternehmensfinanzierung liegt der neuen Regierung am Herzen. Zur Vermeidung der Kreditklemme soll ein Kreditmediator eingesetzt werden, der dafür sorgen soll, dass die Banken auch mittelständische Unternehmen finanzieren.

Fazit: Die Neuerungen versprechen Etliches – die tatsächliche gesetzliche Umsetzung bleibt aber abzuwarten.

Dr. Michael Bormann

In der letzten Ausgabe von bdp aktuell gab Maike Götting, Abteilungsleiterin bei der KfW-Bankengruppe, Unternehmen mit Kapitalbedarf einen wichtigen Rat: „Sie sollten sich frühzeitig um das Thema Rating kümmern und mit ihrer Hausbank klären, was sie ggf. zur Verbesserung ihres Ratings tun können.“

Ein Blick auf die wesentlichen Kennzahlen eines Unternehmens lohnt sich also. Wie stellen nachfolgend die sechs wichtigsten und am häufigsten für ein Ratingverfahren herangezogenen Kennzahlen vor und erläutern Ansätze, wie deren Benotung verbessert werden kann.

Working-Capital
Beim Working-Capital stellt sich die Frage, ob das Umlaufvermögen ausreicht, die entsprechenden Verbindlichkeiten zu bedienen. Verbesserungsmöglichkeiten bestehen darin, Umschuldungen in langfristige Verbindlichkeiten vorzunehmen und kurzfristige Verbindlichkeiten abzulösen. Hier stellt z. B. das KfW-Sonderprogramm Nr. 82 eine hervorragende Möglichkeit dar, denn mit diesem Programm dürfen z. B. auch bestehende und auslaufende Verbindlichkeiten kurzfristiger Natur getilgt und in ein mittelfristiges Fünf-Jahres-Darlehen umgewandelt werden. Wir haben beispielsweise für die Neue ZWL Zahnradwerk Leipzig GmbH erfolgreich ein KfW-Sonderprogramm-Darlehen besorgen können und somit den ostdeutschen Getriebekomponentenhersteller wirtschaftlich deutlich stärken können (bdp aktuell Ausgabe 54).

Wo sich das Aufpolieren lohnt

Wer Kapitalbedarf hat, sollte sein Rating optimieren. Wir erläutern Ansätze, die zu einer Verbesserung führen können

	1	2	3	4	5
Working-Capital	> 150 %	130 – 150 %	120 – 130 %	110 – 120 %	100 – 110 %
Gesamtkapitalumschlag	> 5-mal	4 – 5-mal	3 – 4–mal	2 – 3–mal	1 – 2–mal
Gesamtkapitalrentabilität	> 15 %	10 – 15 %	8 – 10 %	5 – 8 %	< 5 %
Schuldentilgungsdauer	< 2 Jahre	2 – 4 Jahre	4 – 6 Jahre	6 – 8 Jahre	8 – 10 Jahre
Eigenkapitalquote	> 30 %	20 – 30 %	15 – 20 %	10 – 15 %	5 – 10 %
Anlagendeckung	> 150 %	125 – 150 %	110 – 125 %	105 – 110 %	100 – 105 %

Gesamtkapitalumschlag

Auch der Gesamtkapitalumschlag ist eine wichtige Kennziffer, die darüber Auskunft gibt, welche Produktivität das eingesetzte Kapital erzielt.

Verbesserungen können z. B. durch Sale-and-lease-back erreicht werden. Es stellt sich aber bei Restrukturierungen die wichtige Frage, ob wirklich sämtliches Anlagevermögen noch notwendig ist. Dies bringt oft heilige Kühe des Unternehmers in den Fokus: Von der geliebten und technisch anspruchsvollen großen Druckpresse oder einigen Lkw des Fuhrparks trennt er sich nur allzu ungern. Dennoch lautet die erste Devise im schwierigen Fahrwasser: Die Auslastung muss gemessen werden! Wenn die Auslastung zu niedrig ist, gibt es nur zwei kurzfristig umsetzbare Alternativen: Entweder es gelingt dem Unternehmer, mit aller Kraftanstrengung mehr Umsatz hereinzuholen und die Maschinen wieder auszulasten, oder er muss sie stilllegen und sich sogar mit einer Veräußerung von Maschinen oder Produktionsanlagen vertraut machen. Denn eins ist sicher: Selbst eine nur zu 20 % ausgelastete Maschine frisst trotzdem 100 % Kapitaldienst und setzt in der Regel auch noch eine personelle Besetzung voraus. Solche hohen Leerkosten kann sich in der heutigen Zeit aber kein Betrieb leisten.

Gesamtkapitalrentabilität

Die Gesamtkapitalrentabilität gibt Aufschluss darüber, ob das Fremdkapital eine ausreichende Produktivität erreicht. Hier sind insbesondere Maßnahmen zur Bilanzsummenverkürzung, aber auch zur deutlichen Rentabilitätssteigerung gefragt, die sich unmittelbar in der Umsatzrentabilität niederschlagen.

Wenn schon keine Steigerung der Umsatzerlöse möglich ist, muss zumindest geschaut werden, ob Rohertrag- und Personalquote verbessert werden können. Insbesondere der Rohertragsquote ist sowohl bei der Restrukturierung von Unternehmen als auch bei der Beantragung von liquiden Mitteln größte Aufmerksamkeit zu zollen. Diese Kostenquote stellt in der Regel den größten Hebel für eine erfolgreiche Sanierung dar. Häufig muss mit Lieferanten und Kunden verhandelt werden, um insgesamt die Quote für das Unternehmen zu verbessern. Hier kann der Berater wertvolle Hinweise geben, was derzeit mit Lieferanten und Kunden verhandelbar ist und was nicht, denn der Berater hat diese Gespräche schon bei vielen Mandanten geführt, im Gegensatz zum Unternehmen, welches erstmalig vor diese Aufgabe gestellt wurde.

Schuldentilgungsdauer

Die Schuldentilgungsdauer zeigt wiederum an, in welchem Zeitrahmen durch operative Tätigkeit das Unternehmen in der Lage ist, seine Schulden zu tilgen. Verbessernde Restrukturierungsmaßnahmen bestehen hier im harten Lagerabbau, im schon angesprochenen Veräußern oder Outsourcing von Anlagevermögen und in den Bemühungen um ein verkürztes Kundenziel, also ein verbessertes Debitorenmanagement. Insgesamt ist die Schuldentilgungsdauer eine wichtige Kennziffer, die zeigt, wie weit das Unternehmen in der Lage ist, Liquidität und Ertrag zu verbessern.

Eigenkapitalquote

Dass die Eigenkapitalquote sehr stark Rating bestimmend ist, dürfte wohl jedem geläufig sein. Insbesondere die Entnahme- und Kostenpositionen spielen hier eine Rolle, so wie die Ertragssituation.

Es gibt viele Möglichkeiten zur Verbesserung des Ratings. Man muss sie allerdings rechtzeitig genug ergreifen.

Dr. Michael Bormann
ist bdp-Gründungspartner und moderiert derzeit etwa zwei bis drei Bankenrunden pro Woche.

Teilen und vererben

Neues Erbrecht ab 01. Januar 2010: Pflichteilsansprüche können damit sowohl leichter entzogen als auch gestundet werden

Dr. Jens-Christian Posselt ist Rechtsanwalt und seit 2001 Partner bei bdp Hamburg.

Unser Erbrecht, mittlerweile über 100 Jahre alt, wurde noch in der letzten Legislaturperiode geändert. Der Gesetzgeber reagiert damit – so seine eigene Begründung – auf „neue gesellschaftliche Entwicklungen und geänderte Wertvorstellungen". Die Änderungen gehen vor allem zu Lasten der Pflichtteilsberechtigten, d.h. im Wesentlichen der Ehegatten, Lebenspartner und Kinder.

Pflichtteilsentziehungsgründe

Kinder, Eltern, Ehegatten und Lebenspartner nehmen über den sogenannten Pflichtteil auch dann am Erbe teil, wenn sie eigentlich durch Testament oder Erbvertrag „enterbt" wurden. Wenn ein Pflichtteilsberechtigter nicht vertraglich auf seinen Pflichtteil verzichtet hat, erhält er zumindest die Hälfte des gesetzlichen Erbteils; diese Höhe bleibt durch die geplanten Neuerungen unberührt. Neu ist u.a.:

- Eine Pflichtteilsentziehung soll auch dann möglich sein, wenn der Pflichtteilsberechtigte nahe stehenden Personen wie z. B. Stief- und Pflegekindern nach dem Leben trachtet oder ihnen gegenüber sonst eine schwere Straftat begeht.
- Statt des „ehrlosen und unsittlichen Lebenswandels" als Entziehungsgrund soll künftig eine rechtskräftige Verurteilung zu einer Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr ohne Bewährung zur Entziehung des Pflichtteils berechtigen und es unzumutbar sein, dem Verurteilten seinen Pflichtteil zu belassen.

Erweiterung der Stundungsgründe

Wer statt Bargeld oder Aktien ein Haus oder Unternehmen erbt, sieht sich in dem Dilemma, den auf Geld gerichteten Pflichtteilsanspruch nur zahlen zu können, wenn er solche Vermögenswerte liquidiert hat. Die geltende Stundungsregelung ist eng ausgestaltet und gilt nur für den pflichtteilsberechtigten Erben. Zukünftig sollen alle Erben unter erleichterten Voraussetzungen stunden können.

Ausschlussfrist für den Pflichtteilsergänzungsanspruch

Auch dieses Thema ist für die Beratungspraxis wichtig: verschenkt der Erblasser vor dem Tod Vermögen, so kann dies zu einem Anspruch auf Ergänzung des Pflichtteils führen, der gegen den Erben oder den Beschenkten gerichtet ist. Der Pflichtteilsberechtigte soll gegen eine „Aushöhlung" des Erbes geschützt werden. Stirbt der Erblasser, der geschenkt hat, nach dem Ablauf von 10 Jahren, hat der benachteiligte Berechtigte keinen Ausgleichsanspruch mehr.

Nach neuem Recht findet die Schenkung für die Berechnung des Ergänzungsanspruchs graduell immer weniger Berücksichtigung, je länger sie zurück liegt: Eine Schenkung im ersten Jahr vor dem Erbfall wird demnach voll in die Berechnung einbezogen, im zweiten Jahr jedoch nur noch zu 9/10, im dritten Jahr zu 8/10 usw. berücksichtigt. Der Gesetzgeber: „Damit wird sowohl dem Erben als auch dem Beschenkten mehr Planungssicherheit eingeräumt."

Honorierung von Pflegeleistungen beim Erbausgleich

Pflegeleistungen der Angehörigen sind bei der Erbauseinandersetzung in erhöhtem Maße zu berücksichtigen. Erbrecht-

liche Ausgleichsansprüche gab es bisher nur für Kinder, die unter Verzicht auf berufliches Einkommen den Erblasser über längere Zeit gepflegt haben. Künftig soll der Anspruch unabhängig davon sein, ob für die Pflegeleistungen auf ein eigenes berufliches Einkommen verzichtet wurde.

Verkürzung von Verjährungsfristen

Das Verjährungsrecht für familien- und erbrechtliche Ansprüche wird den allgemeinen Verjährungsvorschriften angepasst, d.h. sie unterfallen jetzt auch der Regelverjährung von drei Jahren – statt wie bisher bis zu 30 Jahre bestehen zu bleiben. Es gelten aber Ausnahmen bestehen.

Fazit

Wirtschaftlich betrachtet, sind die Regelungen über die Stundung und die Honorierung von Pflegeleistungen sicherlich zu begrüßen. Ob man sich in deutschen Familien so nach dem Leben trachtet, dass man die „Enterbungsgründe“ ändern musste, konnten wir in unserer Beratungspraxis – Gott sei Dank

Größenfragen

Für die Einordnung in Größenklassen gemäß § 3 Betriebsprüfungsordnung (BpO) gelten ab 01. Januar 2010 neue Abgrenzungsmerkmale. Maßgeblich ist ferner das Verzeichnis der Wirtschaftszweige/Gewerbekennzahlen (GKZ) 2008 aus dem BMF-Schreiben vom 05. August 2008. Sie finden dies unter bdp-aktuell.de/57/bpo.htm

BETRIEBSART	BETRIEBSMERKMALE in Euro	Großbetriebe (G)	Mittelbetriebe (M)	Kleinbetriebe (K)
Handelsbetriebe (H)	Umsatzerlöse oder steuerlicher Gewinn über	6.900.000 265.000	840.000 53.000	160.000 34.000
Fertigungsbetriebe (F)	Umsatzerlöse oder steuerlicher Gewinn über	4.000.000 235.000	480.000 53.000	160.000 34.000
Freie Berufe (FB)	Umsatzerlöse oder steuerlicher Gewinn über	4.300.000 540.000	790.000 123.000	160.000 34.000
Andere Leistungsbetriebe (AL)	Umsatzerlöse oder steuerlicher Gewinn über	5.300.000 305.000	710.000 59.000	160.000 34.000
Kreditinstitute (K)	Aktivvermögen oder steuerlicher Gewinn über	128.000.000 530.000	33.000.000 180.000	10.000.000 43.000
Versicherungsunternehmen Pensionskassen (V)	Jahresprämieneinnahmen über	28.000.000	4.600.000	1.700.000
Unterstützungskassen (U)				alle
Land- und forstwirtschaftliche Betriebe (LuF)	Wirtschaftswert der selbstbewirtschafteten Fläche oder steuerlicher Gewinn über	210.000 116.000	100.000 60.000	44.000 34.000
sonstige Fallart (soweit nicht unter den Betriebsarten erfasst)	Erfassungsmerkmale	Erfassung in der Betriebskartei als Großbetrieb		
Verlustzuweisungsgesellschaften (VZG) und Bauherrengemeinschaften (BHG)	Personenzusammenschlüsse und Gesamtobjekte i.S.d. Nrn. 1.2 und 1.3 des BMF-Schreibens vom 13.07.1992, IV A 5 - S 0361 -19/92 (BStBl I S. 404)	alle		
bedeutende steuerbegünstigte Körperschaften und Berufsverbände (BKÖ)	Summe der Einnahmen	über 6.000.000		
Fälle mit bedeutenden Einkünften (bE)	Summe der positiven Einkünfte gem. § 2 Absatz 1 Nrn. 4-7 EStG (keine Saldierung mit negativen Einkünften)	über 500.000		

Einladung: bdp-Fachforum in Potsdam

Damit der Schornstein wieder raucht

Erfolgreich Restrukturieren und Finanzieren in der Krise

08. Dezember 2009 · 9.30 – 17.30 Uhr
Kongresshotel am Templiner See
Am Luftschiffhafen 1 · 14471 Potsdam

09.30 – 10.00 Uhr: **Anreisebuffet**

10.15 – 10.30 Uhr: **Begrüßung**
■ **Michael Czupalla**

10.30 – 11.30 Uhr
Erfolgsfaktoren einer Unternehmensrestrukturierung und -finanzierung im aktuellen Umfeld unter den Maßgaben der Bankensituation und des FMStG
■ **Dr. Michael Bormann**

11.30 - 12.00 Uhr
Die erhöhten Anforderungen des neuen IDW-Standards S 6 an Fortführungsprognose und Sanierungskonzept
■ **Martina Hagemeier** und **Dr. Michael Bormann**

12.00 - 12.30 Uhr
Zwingt das MoMiG die Banken bei Gesellschafterbürgschaften zu einer veränderten Verwertungsreihenfolge? Ergebnisse der bdp-Studie
■ **Barbara Klein**

12.30 – 13.30 Uhr: **Mittagspause**

13.30 - 14.00 Uhr
Das KfW-Sonderprogramm: Einsatzmöglichkeiten und Restriktionen in der aktuellen Situation
■ **Maike Götting**

14.00 - 15.00 Uhr
Ausgewählte Förder- und Restrukturierungshilfen
■ **Kay Gräbert, Miloš Stefanović** und Vertreter weiterer **Bürgschaftsbanken**

15.00 – 15.15 Uhr: **Kaffeepause**

15.15 - 16.00 Uhr
Workshop 1: Was bringt Interimsmangement?
■ **Matthias Schipper, Dr. Michael Bormann** und **Gotthard Dittrich**
Workshop 2: Praxis der betriebswirtschaftlichen Bewertung von Sanierungserfolgen
■ **Thomas Bleier**, Beteiligungsgesellschaft der Sparkasse Vogtland

anschließend: **Get-together**

Mehr unter:
www.damit-der-schornstein-wieder-raucht.de

in Kooperation mit:
BankersCampus
ERFOLGREICH AUF DEN PUNKT

Finanzgruppe
Ostdeutscher Sparkassenverband

Michael Czupalla
Landrat Landkreis Nordsachsen
Vorsitzender des Vorstandes des Ostdeutschen Sparkassenverbandes

Dr. Michael Bormann
Steuerberater
bdp-Gründungspartner

Gotthard Dittrich
Rahn Dittrich Group, Leipzig

Maike Götting
Abteilungsdirektorin
KfW Mittelstandsbank

Kay Gräbert
Geschäftsführer SBG Sächsische Beteiligungsgesellschaft mbH
Direktor SAB Sächsische Aufbaubank

Martina Hagemeier
Wirtschaftsprüfer und Steuerberaterin
Partnerin bei bdp Berlin

Barbara Klein
Rechtsanwältin und Steuerberaterin,
bdp Berlin

Dr. Miloš Stefanović
Geschäftsführer
Bürgschaftsbank Brandenburg

Matthias Schipper
Interimsmanager
Geschäftsführer bdp Venturis

Die Teilnahme ist kostenlos.
Anmeldeformular auf der Umschlagrückseite.

Zielführende Problemlösungen

Damit der Schornstein wieder raucht: Volles Haus beim Thema „Erfolgreich Restrukturieren und Finanzieren“

bdp veranstaltet in diesem Jahr zwei zusätzliche Fachforen. Am 8. Oktober wurde im Steigenberger Hotel Hamburg das Thema „Erfolgreich Restrukturieren und Finanzieren im Norden“ behandelt. Mit 120 Teilnehmern, darunter zahlreichen Sanierungsspezialisten von Banken und Sparkassen, war die Veranstaltung restlos ausgebucht.

Aufmerksam und interessiert verfolgten die Teilnehmer die Referate über den neuen IDW-Standard S 6, die Ergebnisse der bdp-Studie zum MoMiG und zu den Sonderprogrammen der KfW im Rahmen des Konjunkturpaketes II der Bundesregierung.

Detaillierte Informationen gab es dann zu Förder- und Restrukturierungshilfen in Norddeutschland, unter anderem durch die Bürgschaftsbank Mecklenburg-Vorpommern, die niedersächsiche NBank und die Investitionsbank Schleswig-Holstein. Beim anschließenden „Get together“ gab es angeregte Diskussionen mit dem bdp-Team.

bdp-Gründungspartner Dr. Michael Bormann zeigte sich mit der Resonanz sehr zufrieden: „Die Veranstaltung hat gezeigt, dass zielführende Problemlösungen für Sanierungen und Restrukturierungen gerade in diesen Zeiten gefragt sind.“

Barbara Klein
bdp

Dr. Michael Bormann
bdp-Gründungspartner

Stephan Gärtner
KfW-Bankengruppe

Ralf Kurtkowiak
bdp-Partner

Christian Polensky
bdp Venturis

Dr. Thomas Drews
Bürgschaftsbank
Mecklenburg-Vorpommern

Georg Henze
NBank

Holger Zervas
Investitionsbank
Schleswig-Holstein

Fax an bdp Berlin: 030 - 44 33 61 54
Fax an bdp Hamburg: 040 - 35 36 05

Ja, ich möchte gerne weitere Informationen.

- ☐ Ich interessiere mich für die Beratungsleistungen von bdp und möchte einen Termin vereinbaren. Bitte rufen Sie mich an.
- ☐ Beraten Sie mich bitte über die Möglichkeiten einer Sanierung oder der Finanzierung über die aktuellen Sonderprogramme.
- ☐ Bitte beliefern Sie mich jeden Monat vollkommen unverbindlich und kostenfrei mit *bdp aktuell*.
- ☐ Bitte unterstützen Sie mich beim Aufbau einer zeitgemäßen Bankenkommunikation und bei Finanzierungsverhandlungen.
- ☐ Ich möchte mein Rating verbessern.
  Bitte beraten Sie mich.
- ☐ Ich melde mich und ____ Begleitpersonen hiermit verbindlich zum bdp-Fachforum in **Potsdam** am 08. Dezember 2009 an.

Name _____

Firma _____

Straße _____

PLZ/Ort _____

Telefon _____

Fax _____

E-Mail _____

Unterschrift _____

bdp
Bormann · Demant & Partner
Rechtsanwälte · Steuerberater
Wirtschaftsprüfer
Sozietät

bdp Venturis
Management Consultants
Restrukturierung · Finanzierung
M&A · Interimsmanagement
GmbH

Berlin · Bochum · Dresden · Hamburg · Rostock · Schwerin

bdp Berlin
Danziger Straße 64
10435 Berlin
Tel. 030 – 44 33 61 - 0
bdp.berlin@bdp-team.de

bdp Venturis Dresden
Hansastraße 18
01097 Dresden
Tel. 0351 – 811 53 95 - 0
bdp.dresden@bdp-team.de

bdp Hamburg
ABC-Straße 21
20354 Hamburg
Tel. 040 – 35 51 58 - 0
bdp.hamburg@bdp-team.de

bdp Venturis Hamburg
Steinhöft 5 - 7
20459 Hamburg
Tel. 040 – 30 99 36 - 0
hamburg@bdp-team.de

bdp Rostock
Kunkeldanweg 12
18055 Rostock
Tel. 0381 – 6 86 68 64
bdp.rostock@bdp-team.de

bdp Schwerin
Demmlerstraße 1
19053 Schwerin
Tel. 0385 – 5 93 40 - 0
bdp.schwerin@bdp-team.de

Internet
www.bdp-team.de
www.bdp-aktuell.de

Herausgeber
bdp Venturis
Management Consultants GmbH
v. i. S. d. P. Matthias Schipper
Danziger Straße 64
10435 Berlin

Realisation + Redaktion
flamme rouge gmbh
Engeldamm 62
10179 Berlin
www.flammerouge.com
info@flammerouge.com